

## Handwerk - Erteilung einer Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle als EU/EWR-Bürger bzw. Schweizer

Wenn Sie als Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz in Deutschland ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe (d.h. mit Niederlassung in Deutschland) betreiben wollen, ohne eine deutsche Handwerksmeisterprüfung oder eine ihr gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt zu haben, benötigen Sie eine Ausnahmebewilligung.

Mit einer erteilten Ausnahmebewilligung erfüllen Sie die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle für ein zulassungspflichtiges Handwerk (siehe Weiterführende Informationen). Eine erteilte Ausnahmebewilligung berechtigt Sie jedoch nicht zur Führung des Meistertitels und zur Ausbildung im betreffenden Handwerk.

Die Ausnahmebewilligung kann auf eine Teiltätigkeit eines Handwerks beschränkt werden.

\*Ausgenommen von Ausnahmebewilligung sind:\*

- \* Schornsteinfeger
- \* Augenoptiker
- \* Hörakustiker
- \* Orthopädienschuhmacher
- \* Orthopädietechniker
- \* Zahntechniker.

Eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle besteht nur im Zusammenhang mit Niederlassungsvorgängen, nicht im Fall einer grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen ohne Niederlassung in Deutschland (siehe Weiterführende Informationen).

### Voraussetzungen

- Staatsangehörigkeit der EU oder EWR oder Schweiz  
Sie besitzen eine Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) oder eines anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz
- Berufserfahrung  
Als Berufserfahrung können Sie:  
\*1. mindestens sechs Jahre ununterbrochene Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter nachweisen. Die Tätigkeit darf vom Zeitpunkt der Antragstellung an gerechnet nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden sein.

oder

\*2. mindestens drei Jahre ununterbrochene Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter nachweisen, nachdem in dem betreffenden Beruf eine mind. dreijährige Ausbildung absolviert wurde

oder

\*3. mindestens vier Jahre ununterbrochene Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter nachweisen, wenn der Tätigkeit eine mind. zweijährige Ausbildung vorangegangen ist. Die Tätigkeit darf vom Zeitpunkt der Antragstellung an gerechnet nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden sein.

oder

\*4. mindestens drei Jahre ununterbrochene Tätigkeit als Selbständiger und mind. fünf Jahre Tätigkeit als Unselbständiger nachweisen

oder

\*5. mindestens fünf Jahre ununterbrochene Tätigkeit in leitender Stellung, davon mind. drei Jahre in einer Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mind. eine Abteilung des Unternehmens nachweisen, nachdem in dem betreffenden Beruf eine mind. dreijährige Ausbildung absolviert wurde. Diese Regelung findet keine Anwendung auf das Friseurgewerbe.

#### Tätigkeit in einem zulassungspflichtigen Handwerk

Die ausgeübte Tätigkeit für welches die Ausnahmegewilligung beantragt wird, umfasst eine wesentliche Tätigkeit eines zulassungspflichtigen Handwerkes der Anlage A zur Handwerksordnung.

- Die Ausnahmegewilligung kann jedoch nicht für die folgenden zulassungspflichtigen Handwerksberufe erteilt werden: Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher, Zahntechniker, Schornsteinfeger

[https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage\\_a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html)

## Erforderliche Unterlagen

#### Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung

<https://www.hwk-berlin.de/downloads/antrag-91,138.pdf>

#### Personaldokument

Vorlage von Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung oder Aufenthaltsgenehmigung oder anderen vergleichbaren Personaldokumenten

#### EU-Bescheinigung

Die ausgeübte Tätigkeit ist durch eine EU-Bescheinigung (über Art und Dauer der Tätigkeit) von der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates zu bescheinigen.

<https://www.hwk-berlin.de/downloads/zustaendigen-stelle-91,144.pdf>

## Formulare

#### Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung

<https://www.hwk-berlin.de/downloads/antrag-91,138.pdf>

## Gebühren

280,00 Euro

## Rechtsgrundlagen

- Handwerksordnung (HwO) § 9 Abs 1 Nr. 1  
[https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/\\_\\_9.html](https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/__9.html)
- zulassungspflichtige Handwerke der Anlage A der HwO  
[http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage\\_a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html)
- Gebührenordnung der Handwerkskammer Berlin  
<https://www.hwk-berlin.de/downloads/gebuehrenordnung-91,150.pdf>
- Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Berlin  
<https://www.hwk-berlin.de/downloads/gebuehrenverzeichnis-91,151.pdf>

## Weiterführende Informationen

- Informationen zur Handwerksausübung in Berlin  
<https://www.hwk-berlin.de/91,0,187.html>
- Merkblatt zu § 9 Abs. 1 Nr. 1 der Handwerksordnung  
<https://www.hwk-berlin.de/downloads/merkblatt-zu-9-abs-1-nr-1-der-handwerksordnung-91,143.pdf>
- Liste der zuständigen Stelle für die erforderliche EU-Bescheinigung des Herkunftsstaates  
<https://www.hwk-berlin.de/downloads/zustaendigen-stelle-91,144.pdf>
- Eintragung in die Handwerksrolle  
<https://service.berlin.de/dienstleistung/329439/>
- Gestattung zur Erbringung vorübergehender grenzüberschreitender Dienstleistungen in zulassungspflichtigen Handwerken  
<https://service.berlin.de/dienstleistung/302439/>

## Zuständige Behörden

Die Ausnahmegewilligung ist bei der für die gewerbliche Hauptniederlassung zuständigen Handwerkskammer zu stellen. Ist diese noch nicht bekannt, kann die Eintragung auch bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Handwerkskammer beantragt werden.

Hinweis:

Nachdem Sie die Ausnahmegewilligung erhalten haben, kann die Eintragung in die Handwerksrolle erfolgen oder Sie können eine Tätigkeit als technischer Betriebsleiter oder technische Betriebsleiterin in einem anderen Unternehmen wahrnehmen.

## Link zur Online-Abwicklung

<https://www.berlin.de/ea/beantragen/login-bereich-service-konto/>

PDF-Dokument erzeugt am 25.02.2021